



**2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen der Gemeinde Eching
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 28.04.2017**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Eching folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Eching (Friedhofsgebührensatzung) wird unter „(1) Grabgebühren, Nr. 3. Friedhöfe Dietersheim und Günzenhausen“ mit der fortlaufenden Ziffer „3.3“ wie folgt ergänzt:

			Jahresgebühr:
3.3	Urnenerdgräber		80,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching, 21.12.2022

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister